



This document has been downloaded from [www.irshare.eu](http://www.irshare.eu)  
You can also file your documents. Come and join us !

Este documento se ha descargado de [www.irshare.eu](http://www.irshare.eu)  
También puede archivar sus documentos.

Dieses Dokument wurde von [www.irshare.eu](http://www.irshare.eu) heruntergeladen  
Sie können Ihre Dokumente auch speichern. Machen Sie mit !

Ce document a été téléchargé sur [www.irshare.eu](http://www.irshare.eu)  
Vous pouvez aussi déposer vos documents. Venez nous rejoindre !

**VEREINBARUNG**  
**ÜBER DIE BETEILIGUNG DER ARBEITNEHMER**  
**IN DER**  
**EISENMANN SE**

zwischen der

**EISENMANN AG**, mit dem Sitz in Böblingen, Deutschland, und der Geschäftsanschrift Tübinger Straße 81, 71032 Böblingen (HRB 245891 Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart), vertreten durch den Vorstand, die Herren Dr. Matthias von Krauland, Dr. Thomas Beck, Bruno Geiger und Dr. Kersten Christoph Link,

und der

**EISENMANN Beteiligungen AG**, mit dem Sitz in Wien, Österreich, und der Geschäftsanschrift Prinz-Eugen-Straße 30, 1040 Wien (Firmenbuchnummer FN 401979 x, Handelsgericht Wien), vertreten durch den Vorstand, Herrn Bruno Geiger,

und dem

**Besonderen Verhandlungsgremium** („BVG“), das sich am 20.01.2014 konstituiert hat, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Olaf Gauß und die stellvertretenden Vorsitzenden Herr Dr. Günter Eberhard und Herr Peter Korbel.

/ll OG

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>PRÄAMBEL</b>	<b>3</b>
<b>I. Abschnitt Errichtung, Geltungsbereich und Zuständigkeit des SE-Betriebsrats</b>	<b>5</b>
§ 1 Errichtung eines SE-Betriebsrats, Geltungsbereich	5
§ 2 Zuständigkeit	5
<b>II. Abschnitt Zusammensetzung, Wahl und innere Ordnung des SE-Betriebsrats</b>	<b>6</b>
§ 3 Zusammensetzung	6
§ 4 Bestellung oder Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats	6
§ 5 Anfechtung der Bestellung oder Wahl	8
§ 6 Amtszeit	8
§ 7 Innere Ordnung	9
§ 8 Vorsitzender	10
§ 9 Sitzungen	10
§ 10 Beschlüsse	11
§ 11 Prüfung der Zusammensetzung	11
<b>III. Abschnitt Aufgaben des SE-Betriebsrats</b>	<b>13</b>
§ 12 Jährliche Unterrichtung und Anhörung	13
§ 13 Unterrichtung und Anhörung über außergewöhnliche Umstände	14
§ 14 Initiativrecht	14
§ 15 Information durch den SE-Betriebsrat	15
<b>IV. Abschnitt Ausstattung und Stellung der Mitglieder des SE-Betriebsrats</b>	<b>16</b>
§ 16 Fortbildung, Sachverständige und Kosten	16
§ 17 Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz und Entgeltfortzahlung	16
§ 18 Geheimhaltung	17
§ 19 Compliance	17
§ 20 Interessenkonflikte	18
<b>V. Abschnitt Schlussbestimmungen</b>	<b>19</b>
§ 21 Neuverhandlungen	19
§ 22 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung	19
§ 23 Abschließende Regelungen	20

## PRÄAMBEL

- (1) Der Vorstand und der Aufsichtsrat der EISENMANN AG mit dem Sitz in Böblingen, Deutschland, sowie der Vorstand und der Aufsichtsrat der EISENMANN Beteiligungen AG mit dem Sitz in Wien, Österreich, haben beschlossen, den Rechtsformwechsel der EISENMANN AG von einer deutschen Aktiengesellschaft („AG“) in eine Europäische Gesellschaft („SE“) durch Verschmelzung der EISENMANN Beteiligungen AG auf die EISENMANN AG durchzuführen. Die Vorstände haben zu diesem Zweck am 18.09.2013 einen Plan über die Verschmelzung der EISENMANN Beteiligungen AG auf die EISENMANN AG zur Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, „SE“) gemäß Art. 2 Abs. (1) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2011 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft („SE-VO“) aufgestellt, der vom Amtsgericht – Handelsregister – Stuttgart am 04.10.2013 und vom Firmenbuch, Handelsgericht Wien, am 03.10.2013 offengelegt wurde.
- (2) Der Wechsel in die Rechtsform der SE trägt der zunehmenden Internationalität der Märkte, der Kunden, der Einsatzorte und nicht zuletzt der Arbeitnehmer des EISENMANN-Konzerns Rechnung. Die supranationale Rechtsform ist dabei ein konsequenter Schritt in der Unternehmensentwicklung des EISENMANN-Konzerns. Der Rechtsformwechsel dient nicht zuletzt auch dem Erhalt des EISENMANN-Konzerns als Unternehmensgruppe im Familienbesitz.
- (3) Zur Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer der künftigen EISENMANN SE und ihrer betroffenen Tochtergesellschaften (einzeln „**Tochtergesellschaft**“, zusammen „**Tochtergesellschaften**“) und betroffenen Betriebe (einzeln „**Betrieb**“, zusammen „**Betriebe**“) im Sinne des § 2 Abs. (4) (Tochtergesellschaften und Betriebe zusammen mit der EISENMANN SE der „**EISENMANN-Konzern**“) des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („**SEBG**“) haben der Vorstand der EISENMANN AG und der Vorstand der EISENMANN Beteiligungen AG Verhandlungen mit dem Besonderen Verhandlungsgremium über den künftigen Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der EISENMANN SE geführt.
- (4) Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Arbeitnehmervertretern ist im EISENMANN-Konzern gelebte Praxis. Sie bildet die Grundlage für einen andauernden Dialog zu betrieblichen, sozialen und wirtschaftlichen Fragestellungen. Diese vertrauensvolle Zusammenarbeit soll mit der Gründung der EISENMANN SE auch auf Ebene der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum umgesetzt werden. Dazu werden künftig alle Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über ihre Vertreter im SE-Betriebsrat an grenzüberschreitenden Angelegenheiten in der EISENMANN SE beteiligt.

AK OG

- (5) Mit den in dieser Vereinbarung gewählten Formulierungen sind Männer und Frauen gleichermaßen angesprochen. Die Form der Darstellung dient der besseren Lesbarkeit der Vereinbarung.
- (6) Die Parteien schließen daher auf der Grundlage der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statutes der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („SE-RL“) und §§ 13 Abs. (1) S. 1, 21 SEBG diese Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der EISENMANN SE („**Vereinbarung**“):

rkog

I. **Abschnitt: Errichtung, Geltungsbereich und Zuständigkeit des SE-Betriebsrats**

**§ 1**

**Errichtung eines SE-Betriebsrats, Geltungsbereich**

- (1) Zur Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung sowie des Initiativrechts der Arbeitnehmer gemäß § 2 Abs. (1) SEBG („**Arbeitnehmer**“) des EISENMANN-Konzerns wird ein SE-Betriebsrat errichtet.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Vereinbarung erstreckt sich auf die EISENMANN SE, ihre Tochtergesellschaften und ihre Betriebe mit Sitz in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (einzeln „**Mitgliedstaat**“, zusammen „**Geltungsbereich**“).

**§ 2**

**Zuständigkeit**

Der SE-Betriebsrat ist nach Maßgabe dieser Vereinbarung zuständig für die Beteiligung der Arbeitnehmer des EISENMANN-Konzerns in Angelegenheiten, die im Hinblick auf den EISENMANN-Konzern erheblich sind und sich mit erheblichen Auswirkungen auf mindestens zwei Mitgliedstaaten erstrecken („**Grenzüberschreitende Angelegenheiten**“).

## II. Abschnitt: Zusammensetzung, Wahl und innere Ordnung des SE-Betriebsrats

### § 3

#### Zusammensetzung

- (1) Der SE-Betriebsrat setzt sich aus Arbeitnehmern des EISENMANN-Konzerns zusammen. Jeder Mitgliedstaat, in dem mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt ist, erhält einen Sitz im SE-Betriebsrat. Für jede Überschreitung von 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer erhält der Mitgliedstaat einen zusätzlichen Sitz.
- (2) Für die Größe, Zusammensetzung und Beschlussfassung des SE-Betriebsrats sind nach näherer Maßgabe dieser Vereinbarung die jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres seitens der Geschäftsführenden Direktoren der EISENMANN SE („**Geschäftsführende Direktoren**“) dem SE-Betriebsrat mitgeteilten Arbeitnehmerzahlen maßgeblich.

### § 4

#### Bestellung oder Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats

- (1) Die Bestellung oder Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats richtet sich, wenn in dem Mitgliedstaat eine Arbeitnehmervertretung besteht, nach Abs. (2), im Übrigen nach Abs. (3).
- (2) Die Mitglieder des SE-Betriebsrats werden in Mitgliedstaaten, in denen Arbeitnehmervertretungen bestehen, gemäß
  - den jeweiligen nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten zur Bestellung oder Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats (jeweilige nationale Regelung des Anhangs zu Art. 7 SE-RL) oder, sofern es solche nicht gibt, hilfsweise
  - den jeweiligen nationalen Regelungen zur Bestellung oder Wahl der Vertreter des Besonderen Verhandlungsgremiums (jeweilige nationale Regelung des Art. 3 SE-RL)

bestimmt. Abweichend von den in Satz 1 genannten nationalen Regelungen sind nur Mitglieder der jeweiligen Arbeitnehmervertretungen bestellbar oder wählbar.

In Deutschland gilt, abweichend von Satz 1 und Satz 2, dass auch Arbeitnehmer der EISENMANN SE, deutscher Tochtergesellschaften und/oder von Betrieben in Deutschland wählbar sind. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist, dass die schriftliche Kandidatur der Arbeitnehmer

*Handwritten signature/initials: R/K OG*

von einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Wahlgremiums, das die deutschen Mitglieder des SE-Betriebsrats wählt, unterschrieben ist. Als qualifizierte Mehrheit gilt die Unterschrift von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums, welche zugleich mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in Deutschland vertreten müssen.

Es werden zudem – soweit die nationalen Regelungen dies nicht vorsehen – in angemessener Anzahl Ersatzmitglieder nach dem Verfahren gemäß Satz 1 bestellt oder gewählt.

- (3) Die Mitglieder des SE-Betriebsrats werden in Mitgliedstaaten, in denen keine Arbeitnehmervertretungen bestehen, von den Arbeitnehmern des EISENMANN-Konzerns getrennt nach Mitgliedstaaten durch Urwahl gewählt.

Der SE-Betriebsrat wird rechtzeitig, spätestens aber 6 Wochen vor Ablauf von vier Jahren nach der konstituierenden Sitzung des SE-Betriebsrats die Arbeitnehmer in den jeweiligen Mitgliedstaaten auffordern, innerhalb von 2 Wochen in dem jeweiligen Mitgliedstaat Kandidaten für den SE-Betriebsrat vorzuschlagen („**Aufforderung**“).

Jeder Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat ist berechtigt, Wahlvorschläge für die Mitglieder des SE-Betriebsrats in seinem Mitgliedstaat zu machen. Die Wahlvorschläge können nach Entscheidung des SE-Betriebsrats schriftlich, per Intranet oder auf andere geeignete Weise eingereicht werden. Vorschlagbar sind alle Arbeitnehmer des EISENMANN-Konzerns in dem jeweiligen Mitgliedstaat, die zum Zeitpunkt der Aufforderung mindestens 6 Monate im EISENMANN-Konzern beschäftigt sind.

Die vorgeschlagenen Kandidaten werden für jeden Mitgliedstaat auf getrennte Listen gesetzt. Die Listen werden spätestens 3 Wochen nach der Aufforderung per Aushang, im Intranet oder auf andere geeignete Weise bekannt gemacht.

Die Wahl erfolgt frühestens 1 Woche nach Bekanntgabe der Listen, spätestens aber 5 Wochen nach der Aufforderung in geheimer und unmittelbarer Wahl. Die Wahl kann nach Entscheidung des SE-Betriebsrats per Urnenwahl an den Standorten des EISENMANN-Konzerns, per Briefwahl oder per Intranet durchgeführt werden. Die Arbeitnehmer in dem jeweiligen Mitgliedstaat haben jeweils doppelt so viele Stimmen, wie dem Mitgliedstaat Sitze zustehen.

Der bzw. die Kandidaten, auf den bzw. auf die in dem jeweiligen Mitgliedstaat die meisten Stimmen entfallen, gilt bzw. gelten als Mitglieder des SE-Betriebsrats, soweit dem Mitgliedstaat Sitze zustehen. Die übrigen Kandidaten in dem Mitgliedstaat sind in absteigender Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen Ersatzmitglieder in dem jeweiligen Mitgliedstaat.

A/K 06



Wurden keine oder nicht ausreichend Kandidaten nominiert bzw. gewählt, bleiben die Sitze des Mitgliedstaats (teilweise) frei.

- (4) Die Organisation und Durchführung der Bestellungen oder Wahlen für den SE-Betriebsrat obliegt dem SE-Betriebsrat.
- (5) Die Namen, Anschriften und betrieblichen E-Mail-Adressen der bestellten oder gewählten Mitglieder sind vom Vorsitzenden unverzüglich den Geschäftsführenden Direktoren mitzuteilen. Die Geschäftsführenden Direktoren geben die Namen der bestellten oder gewählten Mitglieder anschließend im Intranet oder auf andere geeignete Weise im EISENMANN-Konzern bekannt.
- (6) Die Wahl oder Bestellung des ersten SE-Betriebsrats findet spätestens zwei Monate nach der Eintragung der EISENMANN SE im Handelsregister in entsprechender Abwendung von Abs. (1) bis (5) statt. Abweichend von Abs. (4) obliegt die Organisation und Durchführung der Bestellungen oder Wahlen dem BVG. Abweichend von § 9 Abs. (1) obliegt die Einladung zur ersten konstituierenden Sitzung dem Vorsitzenden des BVG.

## **§ 5**

### **Anfechtung der Bestellung oder Wahl**

- (1) Die Bestellung oder Wahl eines Mitglieds oder eines Ersatzmitglieds des SE-Betriebsrats kann angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften zur Bestellung oder Wahl verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Ergebnis der Bestellung oder Wahl nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) Zur Anfechtung berechtigt sind der SE-Betriebsrat, die Geschäftsführenden Direktoren, die Arbeitnehmervertretungen, die das Wahlgremium gebildet haben, oder, wenn eine Urwahl stattgefunden hat, mindestens zehn Prozent der jeweils wahlberechtigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch drei wahlberechtigte Arbeitnehmer.
- (3) Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bestellung oder Wahl erhoben werden; für die Geltendmachung der Nichtigkeit besteht keine Frist.

## **§ 6**

### **Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des SE-Betriebsrats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung des SE-Betriebsrats und endet mit der Neukonstituierung des neuen SE-Betriebsrats. Bestellungen oder Wahlen sind jeweils so rechtzeitig durchzuführen, dass die

*g/k OG*

Neukonstituierung spätestens vier Jahre nach der vorhergehenden Konstituierung stattfinden kann.

- (2) Wiederbestellung und Wiederwahl sind zulässig.
- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds des SE-Betriebsrats endet vorzeitig
  1. durch Amtsniederlegung;
  2. durch Beendigung des aktiven Arbeitsverhältnisses mit dem EISENMANN-Konzern;
  3. mit dem Ausscheiden der Tochtergesellschaft, mit der das Arbeitsverhältnis besteht, aus dem EISENMANN-Konzern;
  4. bei Wegfall des Sitzes durch Anpassung der Sitzverteilung gemäß § 11;
  5. mit rechtskräftiger Entscheidung über den Ausschluss gemäß Abs. (5).
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, tritt für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds das nächste Ersatzmitglied an dessen Stelle, sofern das Ausscheiden nicht auf einer Anpassung der Sitzverteilung gemäß § 11 beruht. Gibt es kein Ersatzmitglied, findet eine Nachwahl statt.
- (5) Die Geschäftsführenden Direktoren oder der SE-Betriebsrat können beim Arbeitsgericht Stuttgart den Ausschluss eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds aus dem SE-Betriebsrat wegen objektiv schwerwiegender Pflichtverletzungen seiner vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten beantragen, die in Zusammenhang mit der Ausübung seiner Funktion als Mitglied des SE-Betriebsrats stehen. Vor der jeweiligen Antragstellung sollen sich die Geschäftsführenden Direktoren oder der SE-Betriebsrat jeweils in Kenntnis setzen.

## **§ 7 Innere Ordnung**

- (1) Der SE-Betriebsrat soll sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben.
- (2) Der SE-Betriebsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder, im Fall seiner Verhinderung, der Stellvertreter vertritt den SE-Betriebsrat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem SE-Betriebsrat gegenüber abzugeben sind, ist der Vorsitzende oder, im Fall seiner Verhinderung, der Stellvertreter berechtigt.
- (3) Der SE-Betriebsrat kann Ausschüsse bilden.

*SK OG*

## **§ 8 Vorsitzender**

Zu den Aufgaben des Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, des Stellvertreters gehören insbesondere:

1. die Vor- und Nachbereitungen der Sitzungen des SE-Betriebsrats;
2. die Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen, die die Geschäftsführenden Direktoren, insbesondere im Rahmen der Unterrichtung und Anhörung gemäß § 12 und/oder § 13, übermitteln;
3. die Einberufung von Sitzungen des SE-Betriebsrats gemäß § 9.

## **§ 9 Sitzungen**

- (1) Spätestens einen Monat nach Abschluss der Wahlen beruft der bisherige Vorsitzende die konstituierende Sitzung des neuen SE-Betriebsrats ein.
- (2) Ordentliche Sitzungen des SE-Betriebsrats finden mindestens einmal jährlich statt. Eine Sitzung soll im 2. Quartal des Jahres stattfinden.
- (3) Außerordentliche Sitzungen des SE-Betriebsrats können nach vorheriger Abstimmung mit den Geschäftsführenden Direktoren durch den Vorsitzenden einberufen werden. Die Gesamtzahl der Sitzungen, ordentliche und außerordentliche, soll vier im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- (4) Die Geschäftsführenden Direktoren nehmen an den Sitzungen des SE-Betriebsrats teil, soweit es in dieser Vereinbarung, insbesondere in § 12 oder § 13, vorgesehen ist, oder sofern dies vom SE-Betriebsrat gewünscht wird. In diesem Fall wird der Sitzungstermin einvernehmlich zwischen dem SE-Betriebsrat und den Geschäftsführenden Direktoren abgestimmt.
- (5) Sitzungssprache ist deutsch.
- (6) Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der EISENMANN SE statt. Der SE-Betriebsrat ist berechtigt, Sitzungen auch mittels elektronischer Telekommunikation (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) abzuhalten. Beschlüsse und Wahlen können nicht in einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst/durchgeführt werden.
- (7) Die Sitzungen des SE-Betriebsrats sind nicht öffentlich.
- (8) Über die Sitzungen und Beschlussfassungen des SE-Betriebsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des SE-Betriebsrats unterzeichnen. In dem Protokoll sind der Ort und Tag, die Teilnehmer, der Wortlaut von Beschlussfassungen und das Ergebnis von Abstimmungen anzugeben.

*R/11 OG*

## **§ 10 Beschlüsse**

- (1) Der SE-Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und diese mindestens die Hälfte aller Arbeitnehmer im Geltungsbereich vertreten.
- (2) Die Beschlüsse und Wahlen des SE-Betriebsrats bedürfen, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, in der zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer im Geltungsbereich enthalten sein muss.
- (3) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des SE-Betriebsrats, wobei diese mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer im Geltungsbereich und Arbeitnehmer aus mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten müssen:
  1. Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes aus dem SE-Betriebsrat gemäß § 6 Abs. (5);
  2. Außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund gemäß § 22 Abs. (3).
- (4) Die Gesamtzahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats ist die Zahl der tatsächlich in den SE-Betriebsrat gewählten Mitglieder. Werden die Sitze eines oder mehrerer Mitgliedstaaten (teilweise) nicht besetzt, zählen diese nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des SE-Betriebsrats, die in einem Mitgliedstaat gewählt sind, vertreten die in dem jeweiligen Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer. Sind für einen Mitgliedstaat mehrere Mitglieder im SE-Betriebsrat vertreten, werden die von ihnen vertretenen Arbeitnehmer des jeweiligen Mitgliedstaats für die Berechnung ihrer Stimmkraft auf diese Mitglieder gleichmäßig aufgeteilt. Für die Zahl der Arbeitnehmer sind die von den Geschäftsführenden Direktoren gemäß § 3 Abs. (2) jeweils mitgeteilten Zahlen maßgeblich.

## **§ 11 Prüfung der Zusammensetzung**

Alle zwei Jahre, vom Tage der konstituierenden Sitzung des SE-Betriebsrats an gerechnet, haben die Geschäftsführenden Direktoren zu prüfen, ob Änderungen der EISENMANN SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, insbesondere bei den Arbeitnehmerzahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten, eingetreten sind. Die Geschäftsführenden Direktoren haben das Ergebnis dem SE-Betriebsrat mitzuteilen. Ist danach eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich, veranlasst

*HK 06*

dieser, dass die Mitglieder des SE-Betriebsrats in diesen Mitgliedstaaten neu gewählt oder bestellt werden. Mit der neuen Wahl oder Bestellung endet die Mitgliedschaft der bisherigen Arbeitnehmervertreter aus diesen Mitgliedstaaten.

rk oc

### III. Abschnitt: Aufgaben des SE-Betriebsrats

#### § 12

#### Jährliche Unterrichtung und Anhörung

- (1) Die Geschäftsführenden Direktoren haben den SE-Betriebsrat einmal im Kalenderjahr bei der gemeinsamen ordentlichen Sitzung gemäß § 9 Abs. (2) über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der EISENMANN SE im Zusammenhang mit Grenzüberschreitenden Angelegenheiten zu unterrichten und ihn anzuhören.
- (2) Zu der Entwicklung der Geschäftslage und den Perspektiven i.S.v. Abs. (1) gehören beispielsweise
1. die Struktur der EISENMANN SE sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage;
  2. die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage;
  3. die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung;
  4. Investitionen (Investitionsprogramme);
  5. grundlegende Änderungen der Organisation;
  6. die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren;
  7. die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerungen der Produktion;
  8. Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben;
  9. die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
  10. Massenentlassungen.
- (3) Unterlagen über die Geschäftsentwicklung und die Geschäftslage der EISENMANN SE liegen für die Mitglieder des SE-Betriebsrats spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Sitzung gemäß Abs. (1) mindestens bis zur ordentlichen Sitzung gemäß Abs. (1) in den Geschäftsräumen am Sitz der EISENMANN SE aus. Ein Anspruch der Mitglieder des SE-Betriebsrats auf Übersendung der Unterlagen oder Überlassung von Kopien besteht nicht.
- (4) Sofern die Geschäftsführenden Direktoren in Grenzüberschreitenden Angelegenheiten erhebliche Maßnahmen planen, zu denen der SE-Betriebsrat in der Sitzung gemäß Abs. (1) nicht angehört wurde, unterrichten die Geschäftsführenden Direktoren den Vorsitzenden und hören ihn an.

AK OG

### **§ 13**

#### **Unterrichtung und Anhörung über außergewöhnliche Umstände**

- (1) Über außergewöhnliche Umstände im Zusammenhang mit Grenzüberschreitenden Angelegenheiten, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, haben die Geschäftsführenden Direktoren den SE-Betriebsrat rechtzeitig zu unterrichten. Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere
1. die Verlegung oder Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
  2. die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
  3. Massenentlassungen.
- (2) Unterlagen über die in Abs. (1) genannten außergewöhnlichen Umstände liegen für die Mitglieder des SE-Betriebsrats spätestens zwei Wochen vor der Unterrichtung gemäß Abs. (1) mindestens bis zur Unterrichtung gemäß Abs. (1) in den Geschäftsräumen am Sitz der EISENMANN SE aus. Ein Anspruch der Mitglieder des SE-Betriebsrats auf Übersendung der Unterlagen oder Überlassung von Kopien besteht nicht.
- (3) Der SE-Betriebsrat hat das Recht, auf Antrag mit den Geschäftsführenden Direktoren oder den Vertretern einer anderen zuständigen, mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene innerhalb der EISENMANN SE zusammenzutreffen, um zu den außergewöhnlichen Umständen angehört zu werden.
- (4) Auf Beschluss des SE-Betriebsrats stehen die Rechte nach Abs. (2) dem Vorsitzenden zu. Findet eine Sitzung mit dem Vorsitzenden statt, so haben auch die Mitglieder des SE-Betriebsrats, die von diesen Maßnahmen unmittelbar betroffene Arbeitnehmer vertreten, das Recht, daran teilzunehmen.
- (5) Wenn die Geschäftsführenden Direktoren beschließen, nicht entsprechend der von dem SE-Betriebsrat oder dem Vorsitzenden abgegebenen Stellungnahme zu handeln, hat der SE-Betriebsrat das Recht, ein weiteres Mal mit den Geschäftsführenden Direktoren zusammenzutreffen, um eine Einigung herbeizuführen. Das Treffen hat spätestens zwei Wochen nach dem Beschluss der Geschäftsführenden Direktoren gemäß Satz 1 stattzufinden.

### **§ 14**

#### **Initiativrecht**

Sowohl der SE-Betriebsrat als auch die Geschäftsführenden Direktoren können in Grenzüberschreitenden Angelegenheiten Initiativen zu konzernweit anwendbaren Leitlinien ergreifen, insbesondere in den Bereichen Ar-

*Handwritten signature/initials: H/06*

beitsschutz, Chancengleichheit, Diskriminierung und Gleichstellung sowie zur Aus- und Weiterbildung.

### **§ 15**

#### **Information durch den SE-Betriebsrat**

Der SE-Betriebsrat oder der Vorsitzende sind berechtigt, die Arbeitnehmervertreter des EISENMANN-Konzerns über den Inhalt und die Ergebnisse der Unterrichts- und Anhörungsverfahren zu informieren. Sind keine Arbeitnehmervertreter vorhanden, können die Arbeitnehmer, soweit die Informationen nicht von den Geschäftsführenden Direktoren als vertraulich gekennzeichnet sind, informiert werden.

*Handwritten signature/initials*



#### **IV. Abschnitt: Ausstattung und Stellung der Mitglieder des SE-Betriebsrats**

##### **§ 16**

##### **Fortbildung, Sachverständige und Kosten**

- (1) Der SE-Betriebsrat kann Mitglieder zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bestimmen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des SE-Betriebsrats erforderlich sind. Der SE-Betriebsrat hat die Teilnahme, die zeitliche Lage und die entstehenden Kosten rechtzeitig den Geschäftsführenden Direktoren mitzuteilen. Bei der Festlegung der zeitlichen Lage sind die betrieblichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen.
- (2) Der SE-Betriebsrat kann sich durch einen Sachverständigen seiner Wahl unterstützen lassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Sachverständige kann auf Wunsch des SE-Betriebsrats an den Sitzungen des SE-Betriebsrats teilnehmen.
- (3) Die durch die Bildung und Tätigkeit des SE-Betriebsrats entstehenden erforderlichen Kosten trägt die EISENMANN SE. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel und Dolmetscher zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des SE-Betriebsrats zu tragen. Es gelten die EISENMANN-Reisekostenrichtlinien.

##### **§ 17**

##### **Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz und Entgeltfortzahlung**

- (1) Die Mitglieder des SE-Betriebsrats dürfen auf Grund ihrer Tätigkeit weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden.
- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genießen die Mitglieder des SE-Betriebsrats den gleichen Schutz und die gleichen Sicherheiten wie die Arbeitnehmervertreter nach den Gesetzen und Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sie beschäftigt sind. Dies gilt insbesondere für den Kündigungsschutz und die Entgeltfortzahlung.
- (3) Hinsichtlich der Entgeltfortzahlung wird klargestellt, dass alle Mitglieder des SE-Betriebsrats die SE-Betriebsratstätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts erbringen, unabhängig davon, ob in den Gesetzen und Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sie beschäftigt sind, eine Entgeltfortzahlung für die Betriebsratstätigkeit vorgesehen ist.

OG / K

## **§ 18 Geheimhaltung**

- (1) Informationspflichten der EISENMANN SE und ihrer Geschäftsführenden Direktoren nach dieser Vereinbarung bestehen nur, soweit bei Zugrundelegung objektiver Kriterien dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des EISENMANN-Konzerns gefährdet werden.
- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats sind unabhängig von ihrem Aufenthaltsort verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum SE-Betriebsrat bekannt geworden und von den Geschäftsführenden Direktoren ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerfen. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem SE-Betriebsrat.
- (3) Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt entsprechend für
  1. die Arbeitnehmervertreter des EISENMANN-Konzerns, wenn diese auf Grund dieser Vereinbarung über den Inhalt der Unterrichtung und die Ergebnisse der Anhörung informiert werden dürfen;
  2. die Sachverständigen und Dolmetscher.
- (4) Die Pflicht zur Vertraulichkeit gemäß Abs. (2) und (3) gilt nicht gegenüber den
  1. Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des SE-Betriebsrats;
  2. Arbeitnehmervertretern des EISENMANN-Konzerns, wenn diese auf Grund dieser Vereinbarung über den Inhalt der Unterrichtung und die Ergebnisse der Anhörung informiert werden dürfen;
  3. Dolmetschern und Sachverständigen, die zur Unterstützung herangezogen werden.
- (5) Auf § 45 Abs. 2 Nr. 1 SEBG (Strafbarkeit) wird hingewiesen.


## **§ 19 Compliance**

Für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats gelten die für die Arbeitnehmer des EISENMANN-Konzerns jeweils gültigen Compliance-Richtlinien, soweit diese im Intranet veröffentlicht sind.

CG / 5/12

## **§ 20 Interessenkonflikte**

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats sind bei ihrer Tätigkeit allein dem Interesse der Gesellschaft verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Mitglied oder Ersatzmitglied des SE-Betriebsrats keine persönlichen Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem EISENMANN-Konzern zustehen, für sich nutzen. Sie dürfen in diesem Rahmen auch nicht die Interessen eines Unternehmens, das kein mit der EISENMANN SE verbundenes Unternehmen ist, oder die Interessen einer Organisation, der sie angehören, verfolgen. Mögliche Interessenkonflikte sind unverzüglich gegenüber den Geschäftsführenden Direktoren und dem Vorsitzenden des SE-Betriebsrats offenzulegen.

OG 

## V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 21 Neuverhandlungen

- (1) Eine Neuverhandlung dieser Vereinbarung kommt, abgesehen von § 22 Abs. (4), nur im Fall des § 18 Abs. (3) SEBG in Betracht.
- (2) Vor strukturellen Änderungen i.S.v. § 18 Abs. (3) SEBG bei der EISENMANN SE werden von den Geschäftsführenden Direktoren rechtzeitig Verhandlungen über die zukünftige Ausgestaltung der Arbeitnehmerbeteiligung eingeleitet. Zuständig für die Verhandlungen sind die Geschäftsführenden Direktoren und der SE-Betriebsrat. § 13 Abs. (1) und Abs. (2) S. 1 und S. 3, § 17 sowie §§ 20, 21 SEBG finden insoweit entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des Besonderen Verhandlungsgremiums die jeweils amtierenden Mitglieder des SE-Betriebsrats gemeinsam mit Vertretern der von den geplanten strukturellen Änderungen betroffenen Arbeitnehmer, die bisher nicht vom SE-Betriebsrat vertreten waren, treten. Kommt während der Verhandlungsfrist gemäß § 20 SEBG eine Einigung nicht zustande, gelten ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Auffangregelungen des SEBG gemäß §§ 22 ff. SEBG.

### § 22 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Eintragung der EISENMANN SE im Handelsregister in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- (3) Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der vorliegenden Vereinbarung aus wichtigem Grund gilt diese Vereinbarung fort. Die Geschäftsführenden Direktoren und der SE-Betriebsrats treten unverzüglich in Neuverhandlungen über eine neue schriftliche Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der EISENMANN SE. § 13 Abs. (1) und Abs. (2) S. 1 und S. 3, § 17 sowie §§ 20, 21 SEBG finden insoweit entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des Besonderen Verhandlungsgremiums die jeweils amtierenden Mitglieder des SE-Betriebsrats treten. Kommt während der Verhandlungsfrist gemäß § 20 SEBG eine Einigung nicht zustande, gelten ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Auffangregelungen des SEBG gemäß §§ 22 ff. SEBG. Bei Anwendung der Auffangregelungen ist hinsichtlich des Umfangs der Mitbestimmung

OG / H

auf den Zeitpunkt der Eintragung der EISENMANN SE ins Handelsregister abzustellen.

### **§ 23**

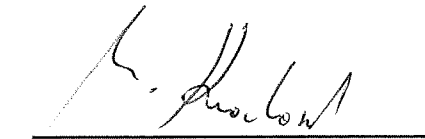
#### **Abschließende Regelungen**

- (1) Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, findet deutsches Recht und insbesondere das SEBG mit Ausnahme der §§ 22 - 38 SEBG Anwendung.
- (2) Sollten die deutsche Fassung dieser Vereinbarung und eine Übersetzung dieser Vereinbarung nicht übereinstimmen, so ist die deutsche Fassung maßgeblich.
- (3) Diese Vereinbarung regelt die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer nach SEBG, SE-VO und SE-RL im EISENMANN-Konzern abschließend.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und ihrer Durchführung ist Stuttgart.
- (5) Der SE-Betriebsrat und die Geschäftsführenden Direktoren können einvernehmlich durch einstimmigen Beschluss des SE-Betriebsrats und Zustimmung der Geschäftsführenden Direktoren schriftlich Änderungen oder Anpassungen dieser Vereinbarung vornehmen.
- (6) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder zum Teil unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. Dies gilt insbesondere, wenn und soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gegen zwingendes Recht, insbesondere gegen zwingende Bestimmungen der SE-VO, der SE-RL oder des SEBG, verstoßen. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt haben. Für etwaige unbeabsichtigte Lücken in dieser Vereinbarung gilt dies entsprechend.

OG 


Böblingen, den 24.03.2014

**Der Vorstand  
der EISENMANN AG**



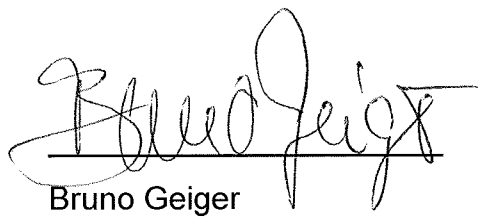
---

Dr. Matthias von Krauland



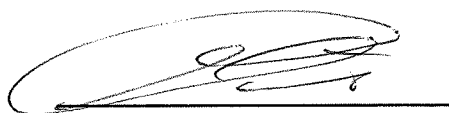
---

Dr. Thomas Beck



---

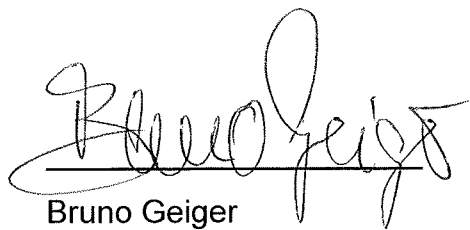
Bruno Geiger



---

Dr. Kersten Christoph Link

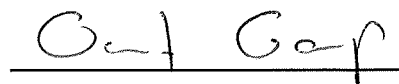
**Der Vorstand  
der EISENMANN Beteiligungen AG**



---

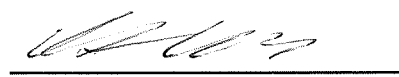
Bruno Geiger

**Besonderes  
Verhandlungsgremium**



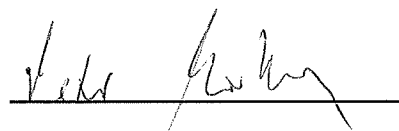
---

Olaf Gauß



---

Dr. Günter Eberhard



---

Peter Korb

Stuttgart, den 02.09.2014

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Felix Kuhn  
Notar